



Geschäftsordnung

des FSV 1923 Lohmen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Aufgaben, die Versammlungen und Sitzungen des FSV 1923 Lohmen e.V. wahrgenommen werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung brauchen die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Versammlungen

- (1) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die zu beachtenden Formen regelt der §9 der Satzung
- (2) Den Mitgliedern ist ein Geschäfts- wie auch ein Finanzbericht vorzulegen.
- (3) Die Vorstandsversammlungen sind monatlich mit den Ressortleitern durchzuführen. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Die Vorstandsversammlung ist bei Anwesenheit entfällt

§ 3 Berichterstattung

- (1) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung zu berichten. Darüber ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen
- (2) Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes wie auch des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Zum erweiterten Vorstand gehören alle Ressortleiter gemäß Anlage 1
Auf Einladung des Präsidenten, ausgeführt durch den Schriftführer, können an deren Sitzungen bei Bedarf Mitglieder anderer Organe beratend teilnehmen.
- (4) Anträge an den Vorstand können nur von den Ressortleitern eingebracht werden.
- (5) Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Ressortbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen.
Die Berichte sind in Ihren Grundaussagen durch den Schriftführer schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

§ 4 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten.
- (2) Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (3) Ressortleiter können mit Einwilligung des Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Der Ressortleiter übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme am 20.02.2009 in Kraft.

Lohmen, den 28.01.2011

Harry Petzold
Präsident

Dietmar Lohde
GF + Schatzmeister